Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 9918). Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 über das Landgericht in Meiningen. Vom 19. Februar 1897.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha haben eine Abänderung des Staatsvertrages vom 17. Oktober 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Meiningen, in Aussicht genommen, um eine andere Regelung der Gehälter für die Landrichter zu ermöglichen, und haben zum Zwecke einer Vereinbarung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Oberjustizrath Vierhaus,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchstihren Staatsminister Dr. von Heim,

Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha:
Höchstihren Staatsminister von Strenge,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag geschlossen haben:

Artikel 10 des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1878 erhält vom 1. Juli 1897 ab die nachstehende abgeänderte Fassung:

Die Gehälter der Landrichter werden nach Dienstaltersstufen geregelt. Das Besoldungsdienstalter wird von der etatsmäßigen Anstellung in einem Richteramte oder dem Amte eines Staatsanwalts

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1897.

ab berechnet. Darüber, inwieweit die in einem anderen etatsmäßigen Amte des Staatsdienstes zugebrachte Dienstzeit anzurechnen ist, bleibt die Vereinbarung im einzelnen Falle vorbehalten. Das Besoldungsdienstalter ist in der Anstellungsurkunde anzugeben.

Die vertragschließenden Staatsregierungen werden über die Zahl der Dienstaltersstufen, die Dauer des Verweilens auf ihnen, die Höhe der zu gewährenden Alterszulagen und die Grundsätze für deren Verleihung allgemeine Bestimmungen treffen.

Den Landrichtern darf die ihnen nach diesen Bestimmungen zukommende Gehaltszulage nicht versagt werden.

Dieser Vertrag ist in drei Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.

Berlin, den 19. Februar 1897.

(L. S.) Vierhaus.

Meiningen, den 19. Februar 1897.

(L. S.) v. Heim.

Gotha, den 19. Februar 1897.

(L. S.) v. Strenge.

Der vorstehende Nachtragsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9919.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Witkowo. Vom 21. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Stadt Witkowo im Kreise Witkowo wird ein Amtsgericht errichtet. Demselben werden unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Gnesen aus dem Kreise Witkowo:

die Städte Witkowo, Powidz und Mieltschin,

die Polizeidistrikte Witkowo-Ost und Witkowo-West,

und aus dem Polizeidistrikt Schwarzenau:

die Landgemeinden Cielimowo, Jarzombkowo, Neu-Tecklenburg und Zulcz sowie

die Gutsbezirke Cielimowo, Czechowo, Grotkowo, Jarzombkowo, Jelitowo und Zulcz

zugelegt.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Helgoland, den 21. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 7. April 1897, betreffend den Bau und Betrieb der schmalspurigen Nebeneisenbahnstrecke von Niederpleis nach Siegburg durch die Bröltḥaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 22 S. 191, ausgegeben am 2. Juni 1897;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 29. April 1897, wegen Ausgabe von 5 700 000 Mark dreieinhalbprozentiger Anleihescheine der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft, Ausgabe von 1897, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 23 S. 151, ausgegeben am 11. Juni 1897 (zu vergl. die Bekanntmachung Nr. 8 S. 168);

3) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1897, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Münster auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. Januar 1883 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 23 S. 169, ausgegeben am 10. Juni 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.